

# ► INHALT

<b>1. TEIL: EINFÜHRUNG</b>	<b>007</b>
<b>§ 1 BEGRIFF DES EUROPARECHTS</b>	<b>007</b>
I. Europarecht in der Rechtswissenschaft	007
II. Informationsbeschaffung	009
<b>2. TEIL: EUROPARECHT IM ENGEREN SINNE: DIE GRUNDLAGEN DER EU</b>	<b>012</b>
<b>§ 2 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG</b>	<b>012</b>
I. Das Ende des Zweiten Weltkriegs	012
II. Die Gründung der EWG und EAG	015
III. Die europäische Freihandelszone	016
IV. Die „tote Zeit“ zwischen 1965-1985: „Eurosklerose“	017
V. Die Einheitliche Europäische Akte (EEA)	020
VI. Der Vertrag von Maastricht	021
VII. Der Vertrag von Amsterdam	024
VIII. Der Vertrag von Nizza	024
IX. Die Erklärung von Laeken	027
X. Der Verfassungsvertrag (EVV)	027
XI. Die Berliner Erklärung	030
XII. Der Vertrag von Lissabon	031
XIII. Die Unionsverträge als Verfassung?	034
XIV. Die Erweiterung der Europäischen Union	036
XV. Zur Zukunft der EU	039
<b>§ 3 ÜBERBLICK ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION</b>	<b>043</b>
I. Allgemeines	043
II. Der Aufbau des EU-Vertrages	045
III. Die Rechtsnatur der „neuen“ EU	045
IV. Die Werte und Ziele der Union	048
V. Die Bestimmungen über die Organe	055
VI. Die Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit	056
VII. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	057
VIII. Schlussbestimmungen	061
<b>3. TEIL: INSTITUTIONEN/HANDLUNGSFORMEN/RECHTSSCHUTZ</b>	<b>067</b>
<b>§ 4 DIE ORGANE DER UNION</b>	<b>067</b>
I. Allgemein	067
II. Institutionelles Gleichgewicht/Regierungssystem	068
III. Das Europäische Parlament	071
IV. Der Europäische Rat	080
V. Der Rat	082
VI. Die Kommission	089
VII. Der Europäische Gerichtshof	095
VIII. Die Europäische Zentralbank (EZB)	101
IX. Der Europäische Rechnungshof	103
X. Die Europäische Investitionsbank	104
XI. Weitere Neben- und Hilfsorgane	104
XII. Exkurs: Das „Sprachenproblem“	107

<b>§ 5 DIE RECHTSQUELLEN DER UNION</b>	<b>110</b>
I.    Primäres Unionsrecht	110
II.   Sekundäres Unionsrecht	116
<b>§ 6 DIE STELLUNG DES UNIONSRECHTS</b>	<b>131</b>
I.    Die Auffassung des EuGH	132
II.   Die Auffassung des BVerfG	133
III.  Stellungnahme	137
IV.  Prüfung in einer Klausur	139
<b>§ 7 DAS RECHTSETZUNGSVERFAHREN DER UNION</b>	<b>143</b>
I.    Die unionalen Kompetenzen	143
II.   Kompetenzarten	148
III.  Die Rechtsetzungsverfahren	151
<b>§ 8 DER VOLLZUG DES UNIONSRECHTS</b>	<b>156</b>
I.    Überblick	156
II.   Direkter Vollzug	157
III.  Indirekter Vollzug	157
III.  Einwirkungen des Unionsrechts	159
<b>§ 9 DIE HAFTUNG DER UNION UND DER MITGLIEDSTAATEN</b>	<b>163</b>
I.    Die Haftung der Union	164
II.   Die Haftung der Mitgliedstaaten	167
<b>§ 10 DIE RECHTSSCHUTZVERFAHREN</b>	<b>177</b>
I.    Überblick	177
II.   Generelles Verfahren vor dem EuGH und EuG	179
III.  Die einzelnen Verfahrensarten	180
IV.  Vorläufiger Rechtsschutz	202
<b>4. TEIL: BINNENMARKT/GRUNDFREIHEITEN/WETTBEWERBSRECHT</b>	<b>204</b>
<b>§ 11 DAS BINNENMARKTKONZEPT DER EU</b>	<b>204</b>
I.    Überblick und normative Verankerung	204
II.   Elemente des Binnenmarktkonzepts	205
<b>§ 12 EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDFREIHEITEN</b>	<b>208</b>
I.    Überblick über die Freiheiten	208
II.   Adressaten der Grundfreiheiten	209
III.  Berechtigte der Grundfreiheiten	211
IV.  Unmittelbare Anwendbarkeit/Vorrang	212
V.    Diskriminierungsverbot	212
VI.  Beschränkungsverbot	213
VII.  Grenzüberschreitendes Element	214
VIII.  Rechtfertigung	216
IX.  Prüfungsschema	218
<b>§ 13 DIE WARENVERKEHRSFREIHEIT</b>	<b>221</b>
I.    Überblick und Warenbegriff	221
II.   Freier Warenverkehr	222
<b>§ 14 Die ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT</b>	<b>233</b>
I.    Begriff des Arbeitnehmers	233
II.   Bereichsausnahme, Art. 45 Abs. 4 AEU	235
III.  Umfang der Gewährleistung/Beschränkungsverbot	236

IV.	Adressaten	240
V.	Rechtfertigungsebene	242
<b>§ 15</b>	<b>DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT</b>	<b>245</b>
I.	Schutzbereich	245
II.	Eingriffsebene	249
III.	Rechtfertigung	251
IV.	Wichtiges Sekundärrecht	251
<b>§ 16</b>	<b>DIE DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT</b>	<b>255</b>
I.	Schutzbereich	255
II.	Eingriffsebene	257
III.	Rechtfertigung	258
IV.	Die Dienstleistungsrichtlinie	258
<b>§ 17</b>	<b>DIE KAPITALVERKEHRSFREIHEIT</b>	<b>261</b>
<b>§ 18</b>	<b>DAS WETTBEWERBSRECHT</b>	<b>263</b>
I.	Überblick und Ziele	263
II.	Vorschriften für Unternehmen („Kartellrecht“)	265
III.	Beihilfenkontrolle	289
<b>§ 19</b>	<b>DIE RECHTSANGLEICHUNG</b>	<b>299</b>
I.	Art. 114 AEU	299
II.	Art. 115 AEU	301
<b>§ 20</b>	<b>DIE WÄHRUNGSUNION</b>	<b>303</b>
I.	Geschichtliche Entwicklung	303
II.	Das Europäische System der Zentralbanken	306
III.	Die EZB als Zentrum der Währungsunion	307
IV.	Die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Verschuldung	311
<b>5. TEIL: EUROPARECHT IM WEITEREN SINNE</b>		<b>314</b>
<b>§ 21</b>	<b>DER EUROPARAT</b>	<b>314</b>
I.	Allgemeines	314
II.	Mitglieder	315
III.	Organe	315
IV.	Überblick über die ergangenen Rechtsakte	316
V.	Die EMRK	317
<b>§ 22</b>	<b>WEITERE EUROPÄISCHE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN</b>	<b>330</b>
I.	Die OSZE	330
II.	Die WEU	331
III.	Die OECD	332
<b>Fragenkatalog</b>		<b>334</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>		<b>340</b>

## § 13 DIE WARENVERKEHRSFREIHEIT<sup>1</sup>

### I. ÜBERBLICK UND WARENBEGRIFF

Die Freiheit des Warenverkehrs lässt sich in **drei Teile** unterteilen, nämlich die **Zollfreiheit** (Art. 30 AEU), die **Warenfreiheit** in Art. 34 AEU sowie als letzter Teil die **Umformung staatlicher Handelsmonopole** (Art. 37 AEU).<sup>2</sup> Sowohl die Zollfreiheit als auch die Umformung staatlicher Handelsmonopole spielen im Rahmen der Ausbildung eine eher untergeordnete Rolle. Auf beide soll daher im Folgenden nicht näher eingegangen werden. Die Warenfreiheit hingegen bildet in der Praxis und in der Ausbildung die „wichtigste“ Freiheit.<sup>3</sup>

Fast sämtliche Warenbewegungen weisen heute in irgendeiner Weise unionsrechtlichen Bezug auf und sind daher an den Vorgaben des Unionsrechts zu messen. Zudem sind in diesem Bereich etliche Urteile des Gerichtshofs ergangen, die geradezu zu den „Klassikern“ gehören und daher bekannt sein müssen.

Alle drei Elemente der Warenverkehrsfreiheit beziehen sich allein auf **Waren**.<sup>4</sup> Dieser Begriff wird allerdings im AEU-Vertrag nicht definiert. Der EuGH fasst diesen Begriff eher weit. Danach sind Waren **grds. alle körperlichen Gegenstände**. Erforderlich ist allein, dass sie einen **Geldwert** haben<sup>5</sup> und deshalb **Gegenstand von Handelsgeschäften**<sup>6</sup> sein können.<sup>7</sup> Dient der körperliche Gegenstand allerdings allein dem Zweck, eine Dienstleistung zu verwirklichen, findet lediglich die Dienstleistungsfreiheit Anwendung.<sup>8</sup>

**Waren** sind alle körperlichen Gegenstände, die einen Geldwert haben und daher Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.

<sup>1</sup> *Lenz*, Warenverkehrsfreiheit nach der Doc-Morris-Entscheidung, NJW 2004, 332; *Kenntner*, Grundfälle zur Warenverkehrsfreiheit, JuS 2004, 22; *Röhl*, Die Warenverkehrsfreiheit, Jura 2006, 321. Fall bei *Payandeh*, Jura 2010, 472.

<sup>2</sup> Auf Art. 37 AEU (Umformung staatlicher Handelsmonopole) soll hier nicht weiter eingegangen werden. Vgl. *Ehrlicke*, EuZW 1998, 741.

<sup>3</sup> Siehe auch *Epiney*, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 8 Rn 5.

<sup>4</sup> Ausführlich zu diesem Begriff *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 1, Rn 637 ff.

<sup>5</sup> Kritisch zu diesem Teil der Definition *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 1 Rn 646.

<sup>6</sup> Der Begriff Handelsgeschäft darf indes nicht dazu verleiten anzunehmen, dass stets auch ein Kaufmann beteiligt sein müsste. Auch private Geschäfte werden selbstverständlich erfasst.

<sup>7</sup> EuGH Slg. 1968, 633.

<sup>8</sup> So etwa im Falle des Lotteriewesens, EuGH Slg. 1994, I-1039.

Im Folgenden sollen einige **Problemfälle** dargelegt werden, mit denen sich der EuGH in seiner Rechtsprechung konfrontiert sah und die daher auch in Klausuren relevant sein können:

- **Abfall:** In seinem Urteil „Wallonische Abfälle“ hat der EuGH auch diese unter den Begriff der Ware subsumiert. Er ist also nicht der Ansicht gefolgt, wonach der Warenbegriff einen positiven Geldwert des betreffenden Gegenstandes verlangt, da dies erhebliche Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen könnte. Zudem stellt die Abfallwirtschaft einen überaus bedeutenden Wirtschaftssektor dar.
- **Druckerzeugnisse:** Etwa Zeitungen oder hochwertige Kunstdrucke. Bei diesen handelt es sich stets um Waren. Fraglich ist allein, ob in diesen Fällen nicht die Dienstleistungsfreiheit im Vordergrund steht. Entscheidend ist hier der Schwerpunkt der Tätigkeit.
- **Software:** Software als solche ist kein körperlicher Gegenstand und daher auch für sich genommen keine Ware. Regelmäßig befindet sich diese Software jedoch auf einem körperlichen Datenträger, der der Warenverkehrsfreiheit unterfällt. Der Gerichtshof geht dabei regelmäßig davon aus, dass die Software gemeinsam mit dem Datenträger eine einheitliche Ware darstellt, deren Wert sich aus dem Datenträger und dem Wert der Software zusammensetzt. In dieser Form wird daher auch der Zollwert von Software berechnet. Diese Rechtsprechung findet auch auf Kassetten oder Videobänder Anwendung. Etwas anderes gilt dementsprechend für Software, die unmittelbar aus dem Internet heruntergeladen wird. In diesen Fällen kann dann allein die Dienstleistungsfreiheit Anwendung finden.
- **Strom:** Auch Strom stellt für sich genommen keinen körperlichen Gegenstand dar. Aufgrund der Tatsache, dass dieser aber auch über Leitungen transportiert wird und insofern mit Wasser oder Gas vergleichbar erscheint, geht der EuGH von einer Wareneigenschaft aus, ohne in die physikalische Diskussion eingreifen zu wollen.
- **Cannabis:** Betäubungsmittel fallen nach Ansicht des EuGH nicht unter den Warenbegriff, da ihr Inverkehrbringen in allen Mitgliedstaaten verboten ist und diese Rechtslage auch im Einklang mit verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen steht.<sup>9</sup> **Achtung:** Wird das Inverkehrbringen eines Produktes hingegen lediglich in einigen Mitgliedstaaten verboten, muss sich ein solches Verbot weiterhin an der Warenverkehrsfreiheit messen lassen.

## II. Der freie Warenverkehr<sup>10</sup>

**Fall 10 (nach EuGH Slg. 1987, 1227):** Verletzt das Reinheitsgebot *Froggy* aus Fall 9 tatsächlich in seinen aus Art. 34 AEU garantierten Rechten?

Art. 34 AEU bezieht sich auf die **nichttarifären Beschränkungen** des innerunionalen Warenverkehrs.<sup>11</sup> Er bildet damit ein wesent-

---

<sup>9</sup> Dazu EuGH Rs. C-137/09, EuZW 2011, 219 mit Anmerkung *Purnhagen*.

<sup>10</sup> Lesenswert dazu: *Kenntner*, Grundfälle zur Warenverkehrsfreiheit, JuS 2004, 22.

<sup>11</sup> Eingeschlossen sind damit aber auch Waren aus Drittländern, die sich in der Union im freien Verkehr finden.

liches Element des Binnenmarktes. Voraussetzung der Anwendbarkeit ist zunächst Vorliegen einer Ware sowie – wie stets – ein grenzüberschreitendes Element.<sup>12</sup>

Die Waren müssen also in relevanter Weise innereuropäische Binnengrenzen überschreiten. Reine Inlandsfälle werden von der Warenverkehrsfreiheit nicht erfasst.

Sofern damit der **Tatbestand** erfüllt ist, ist anschließend das Vorliegen einer Beschränkung zu untersuchen (1 und 2). Zuletzt stellt sich die Frage der Rechtfertigung (3).

## 1. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen<sup>13</sup>

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sind zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Art. 34 AEU verboten.<sup>14</sup> Diese umfassen alle Maßnahmen, die die Einfuhr einer Ware der Menge oder dem Wert nach begrenzen (Kontingent).<sup>15</sup>

Erfasst ist auch das vollständige Einfuhrverbot (**Verbringungsverbot**). In der Praxis spielen solche Einfuhrbeschränkungen eine immer geringere Rolle.<sup>16</sup> Das Problem verlagert sich damit vielmehr auf die Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen.

## 2. Maßnahmen gleicher Wirkung

Der Warenverkehr kann in erheblichem Maße durch Handlungen der Mitgliedstaaten behindert werden, die weit weniger offensichtlich sind als mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen. Daher werden durch Art. 34 AEU auch (und gerade) sämtliche Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen untersagt. Es fehlt indes an einer Definition dieses Merkmals im AEU-Vertrag. Daher war und ist hier die Rechtsprechung des EuGH stets von erheblicher Bedeutung.

---

<sup>12</sup> Zu diesen Begriffen siehe bereits oben sowie das folgende Prüfungsschema.

<sup>13</sup> Art. 35 AEU untersagt zudem mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen. Im Rahmen dieses Lehrbuchs wird auf diese nicht weiter eingegangen.

<sup>14</sup> Dieses Verbot trat mit Wirkung vom 01.07.1968 in Kraft.

<sup>15</sup> EuGH Slg. 1973, 865. Siehe auch *Bleckmann*, in ders., Europarecht Rn 1494.

<sup>16</sup> *Moench*, Der Schutz des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt, NJW 1982, 2689.

## a) **Dassonville-Formel**

Der EuGH fasste unter den Begriff der Maßnahme gleicher Wirkung zunächst nur zwingende Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit der Marktteilnehmer.<sup>17</sup> Nachdem in der Literatur jedoch bereits frühzeitig gefordert wurde, maßgeblich auf die einfuhrbegrenzende Wirkung abzustellen, gab der EuGH in der **Dassonville-Entscheidung**<sup>18</sup> seine zu enge Definition auf. Unter einer **Maßnahme gleicher Wirkung** verstand der EuGH:

„Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, ist als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“<sup>19</sup>

Erfasst werden von dieser sehr weiten Definition damit nicht nur diskriminierende, sondern **sämtliche einfuhrbeschränkenden Maßnahmen**.<sup>20</sup> Der EuGH versteht die Warenverkehrsfreiheit seitdem folglich als umfassendes Beschränkungsverbot.<sup>21</sup> Auch „Bagatellmaßnahmen“ fallen stets unter den Tatbestand. Eine besondere „Spürbarkeit“ der beschränkenden Maßnahme ist also nicht erforderlich.

Stets muss es sich aber um **staatliche** oder zumindest **dem Staat zurechenbare Maßnahmen** handeln, da eine Drittwirkung im Bereich der Warenverkehrsfreiheit nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs grds. ausscheidet.<sup>22</sup> Etwas anderes gilt allein dann, wenn private Standardsetzung (faktisch) über den Marktzutritt bestimmt.<sup>23</sup> Zudem können auch staatliche Unterlassungen einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff darstellen. Solche **Schutzpflichten** erkannte der Gerichtshof erstmals im Jahre 1997<sup>24</sup> an, zuletzt wurden sie im Jahre 2003<sup>25</sup> bestätigt.

---

<sup>17</sup> EuGH Slg. 1968, 633.

<sup>18</sup> EuGH Slg. 1974, 837.

<sup>19</sup> EuGH, aaO.

<sup>20</sup> Siehe auch EuGH, Rs. C-351/07, EWS 2009, 234 ff.

<sup>21</sup> *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 1, Rn 753.

<sup>22</sup> Zur Drittwirkung der Grundfreiheiten allgemein siehe bereits oben.

<sup>23</sup> EuGH, Rs. C-171/11, EuZW 2012, 797. Siehe auch *Schweitzer*, EuZW 2012, 765 sowie *Schmahl/Jung*, NVwZ 2013, 607 ff. Fallbearbeitung bei *Otto/Hein*, JuS 2014, 529.

<sup>24</sup> EuGH Slg. 1997, I-6959.

<sup>25</sup> EuGH Slg. 2003, I-5659.

Solche Schutzpflichten entstehen, wenn das Unterlassen des Staates eine Beeinträchtigung des innerunionalen Handels darstellen kann. Dies ist etwa der Fall, wenn nach nationalem Recht verbotene Handlungen Privater den Marktzugang für ausländische Waren potenziell verhindern oder erschweren.<sup>26</sup>

Die Definition des Begriffs der Maßnahme gleicher Wirkung ist äußerst weit. Der EuGH bemühte sich daher in der *Keck*-Entscheidung um eine Begrenzung des Schutzbereichs.

## **b) Einschränkung durch die Keck-Formel**

In der Entscheidung in der Rechtssache *Keck*<sup>27</sup> schränkte der Gerichtshof den Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit ein.<sup>28</sup> Inhaltlich ging es in dieser Rechtssache um das französische Verbot, Waren unterhalb des Einkaufspreises – also zum Verlustpreis – zu verkaufen. Der Gerichtshof stellte fest, dass **nichtdiskriminierende Verkaufsmodalitäten, die sich auf inländische und ausländische Produkte gleichermaßen auswirken**, nicht geeignet sind, den Handel im Sinne der *Dassonville*-Formel zu behindern. Allein **produktbezogene Regelungen** sollten weiterhin unter den Tatbestand des Art. 34 AEU fallen.

Maßgeblich ist seitdem mithin die Differenzierung zwischen produktbezogenen Regelungen und Verkaufsmodalitäten. Verkaufsmodalitäten sind solche Regelungen, die regeln wo verkauft werden darf, wann verkauft werden darf und wie verkauft werden darf (**Beispiel**: Ladenöffnungszeiten). Sie haben keine Auswirkungen auf das Produkt und dessen Produktion selbst oder den Marktzugang. Die ausländische Ware darf verkauft werden, es muss sich dabei lediglich an bestimmte, für alle geltende Regeln gehalten werden. Dem Gerichtshof ist daher zuzustimmen, wenn er diese für alle geltenden Regeln aus dem Anwendungsbereich des Art. 34 AEU herausnimmt, da die Grundfreiheiten allein einen beschränkungsfreien Marktzugang ermöglichen wollen, während die Ausgestaltung des nationalen Marktes weiterhin in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt.<sup>29</sup>

Dies gilt jedoch allein für solche Verkaufsmodalitäten, die unterschiedslos gelten (nichtdiskriminierend) und den Absatz der inländischen und der ausländischen Erzeugnisse rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Sofern auslän-

---

<sup>26</sup> *Meurer*, EWS 1998, 196 (199).

<sup>27</sup> EuGH Slg. 1993, I-6097.

<sup>28</sup> *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 1, Rn 811.

<sup>29</sup> *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 1, Rn 823.



dische Produkte durch die Verkaufsmodalität also stärker betroffen werden, sind sie weiterhin am Maßstab des Art. 34 AEU zu messen. Dann handelt es sich nämlich um eine faktische Diskriminierung, für die die Keck-Ausnahme keine Geltung beanspruchen kann.

Bestehende Unterschiede in der Marktausgestaltung (etwa im Bereich der Ladenöffnungszeiten) können allein durch eine **förmliche Rechtsharmonisierung** ausgeglichen werden. Sofern nationale Regelungen indes bewirken, dass ausländische Hersteller ihre Produkte und Produktion an den jeweiligen nationalen Markt anpassen müssen, wird ihnen der Zugang zu diesem erschwert.

Daher fallen solche Regelungen unter Art. 34 AEU. Zu Recht hat daher der Gerichtshof das Vorbringen der Bundesregierung zurückgewiesen, bei den Regelungen zum **Dosenpfand** handele es sich um solche nicht erfassten Verkaufsmodalitäten.<sup>30</sup> Da die Hersteller gezwungen sind, die Verpackung oder die Etikettierung zu verändern, handelt es sich vielmehr zweifellos um produktbezogene Regelungen.<sup>31</sup>

**Hinweis:** Im Rahmen einer Klausur genügt es nicht, lediglich das Vorliegen einer Verkaufsmodalität festzustellen, um den Tatbestand des Art. 34 AEU zu verneinen. Diese muss vielmehr nicht-diskriminierend ausgestaltet sein und sich auf alle Produkte rechtlich wie tatsächlich gleich auswirken. Gerade völlige Werbeverbote (klassische Verkaufsmodalitäten) wirken sich oftmals belastender auf ausländische Produkte aus, da nationale Erzeugnisse regelmäßig auch ohne Werbung bekannter sind. In diesem Fall wäre der Schutzbereich des Art. 34 AEU also eröffnet. Bei der **Beschränkung bestimmter Nutzungsmöglichkeiten** eines ansonsten frei verkäuflichen Produkts ist zu unterscheiden: Betrifft die Beschränkung gerade den Kernbereich dessen, wofür das Produkt hergestellt wurde, bleibt die Warenverkehrsfreiheit anwendbar, da dies einem Verkaufsverbot faktisch gleichkommt (Beispiel: Ein Anhänger darf zwar verkauft, aber nicht als Anhänger benutzt werden). Geht es dagegen um unwesentliche Nutzungsbeschränkungen, greift die Keck-Formel (Beispiel: Geschwindigkeitsbegrenzung für PKW). Siehe dazu siehe EuGH Rs. C-110/05, EuZW 2009, 173 und die Anmerkung von *Streinz*, JuS 2009, 652 ff. sowie Rs. C- 142/05 mit dem Schlussantrag der GA *Kokott* (vor allem Rn. 45 ff.).

Die Keck-Formel erweist sich als warenverkehrsrechtliche Besonderheit. Hinter ihr steht zwar letztlich die zutreffende Erkenntnis, dass es für die Grundfreiheiten nur auf eine Beschränkung des Marktzugangs ankommen kann. Durch die Differenzierung zwischen vertriebs- und produktbezogenen Regelungen wird das

---

<sup>30</sup> EuGH Rs. C-309/02, Urteil v. 14.12.2004. Damit stellen die Regelungen einen Eingriff dar. Dieser kann jedoch aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt sein (s.u.).

<sup>31</sup> Gleiches galt daher für das Verbot, einen Schokoriegel (Mars) mit dem Werbezusatz +10 % zu kennzeichnen, siehe EuGH Slg. 1995, I-1923.

jedoch nur unzureichend gespiegelt. Ihre Anwendung – etwa auf Nutzungsverbote – bereitet denn auch einige Schwierigkeiten. Die Keck-Formel ist daher umstritten und auch der EuGH scheint sich langsam von ihr zugunsten eines **allgemeinen Markzugangstests** in Form eines **Drei-Stufen-Tests** verabschieden zu wollen.